

Anlage 1 zu TOP 5 (Hauptausschuss am 27.11.2018) – Entwurf einer Verordnung

Verordnung der Stadt Germering über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV)

vom

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 159) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist in Verbindung mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, S. 583), in der jeweils geltenden Fassung*; ein Hund gilt dabei auch als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass ein Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist bzw. für den Hund ein sog. Negativzeugnis besteht.

*** Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind daher insbesondere:**

Hunden der sog. Kategorie I (derzeit: Pitbull, auch American Pitbullterrier, Bandog, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Tosa-Inu, sowie allen Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden)

sowie alle Hunde der sog. Kategorie II (derzeit: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler)

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch – BauGB - liegen, sowie in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf 2 Meter ebenfalls nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht ausgenommen sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - kann mit Geldbuße von mindestens 5.- € bis höchstens 1.000,- € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt
oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen.

§ 5

Weitere Regelungen, insbesondere in anderen Satzungen und Verordnungen der Stadt, bleiben unberührt.

Auf die Regelung in § 28 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – wird hingewiesen.

§ 28 Abs. 1 STVO lautet: „Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Germering, den